

Beschluss des Kollegiums
„KRITERIEN FÜR NICHTVERSETZUNG“

Alle negativen Noten sind sorgfältig und genau dokumentiert und werden ausführlich diskutiert und begründet. Dabei wird besonders überlegt, ob die Schülerin eine Chance hat, den versäumten Stoff oder die Lücken im folgenden Jahr aufzuholen, **besonders wenn sie bereits im Vorjahr in jenem Fach eine Aufholprüfung abzulegen hatte oder nur mangelhaft bzw. teilweise aufgeholt hat** (z.B. Note „5“ aufgerundet vom Klassenrat auf „6“ mit verpflichtendem Zusatzaufgabenpaket) *

Wenn eine Schülerin/ein Schüler im vergangenen Schuljahr in einem Fach oder mehreren Fächern eine Aufholprüfung hatte und wieder eine „5“ bekommt, dann gilt diese Note als „schwerwiegendes Ungenügend“ („4“), d.h. **Schüler:innen, die in der Folge zweimal im selben Fach ein Ungenügend („5“) oder ein schwerwiegendes Ungenügend („4“) erhalten, werden nicht in die nächste Klasse versetzt.**

Wenn nicht besondere Gründe vorliegen (Unfall, längere Krankheit, schwere Familienprobleme usw.) wird eine Schülerin/ein Schüler in der Regel dann zurückgewiesen, wenn sie/er in der Regel **eine „4“ und eine „5“ oder drei „5“er** hat.

Wenn es sich erweist, dass sie/er in einem oder mehreren Fächern die Mitarbeit verweigert, genügen schon **zwei „5“er**, damit sie/er nicht versetzt wird. Dies gilt vor allem dann, wenn der Durchschnitt aller positiven und negativen Fachnoten im Endzeugnis nicht mindestens eine „7“ ergibt.

Bei Fächern, die im folgenden Jahr nicht mehr unterrichtet werden, wird berücksichtigt, ob die Schülerin/der Schüler guten Willen gezeigt, mitgearbeitet und das Klassenziel einigermaßen erreicht hat; sollte sie/er aus spekulativen Gründen die Mitarbeit verweigert haben, wird dies in der Bewertung besonders berücksichtigt.

** Schüler:innen, die bei der Schlussbewertung nach der Aufholprüfung auf Vorschlag der Fachlehrperson nur in einem Fach die Bewertung „5“ erhalten würden, kann der Klassenrat die Versetzung gewähren und somit die Bewertung „6“ zuteilen, wenn der Klassenrat mehrheitlich der Auffassung ist, dass sich diese Schüler:innen durch **verpflichtende Zusatzaufgaben** (Ausmaß, Umfang, Dauer entscheidet Fachlehrer:in) und durch **Zusatzbemühungen** die fehlenden Inhalte, Methoden und Kompetenzen aneignen und im folgenden Schuljahr die vorgegebenen Lernziele erreichen können.*